

Hauptsatzung der Hansestadt Havelberg (Fassung der 1. Änderung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712, 713), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 25.03.2021 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Havelberg vom 26.03.2020:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen "Hansestadt Havelberg" und ist kreisangehörige Stadt im Landkreis Stendal.

Sie besteht aus dem Stadtgebiet und den Ortsteilen Dahlen, Damerow, Garz, Jederitz, Klein-Damerow, Kuhlhausen, Kummernitz, Müggenbusch, Nitzow, Toppel, Vehlgast, Waldfrieden, Warnau und Wöplitz.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Hansestadt Havelberg zeigt in Blau eine durchgehende ungezinnte silberne Stadtmauer mit geschlossenem roten Tor, überragt von zwei silbernen Türmen mit roten Spitzdächern und goldenen Knäufen, zwischen den Türmen schwebend ein roter Adler golden bewehrt.

(2) Die Hansestadt Havelberg führt eine Blau/Rot gestreifte Flagge mit dem aufgelegten Wappen der Hansestadt Havelberg.

(3) Die Hansestadt Havelberg führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: "Hansestadt Havelberg".

II. Abschnitt Organe § 3 Stadtrat

(1) Der Gemeinderat führt in der Hansestadt Havelberg die Bezeichnung „Stadtrat“.

(2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

(3) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- als beschließenden Ausschuss
Haupt- und Finanzausschuss
- als beratende Ausschüsse
- Bau und Wirtschaftsausschuss

- Kultur- und Sozialausschuss
- Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Tourismus

§ 5

Beschließender Ausschuss

- (1) Dem beschließenden Ausschuss sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Der beschließende Ausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates grundsätzlich vor.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus sieben Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Leistungen von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend § 45 Abs. 2 Pkt. 4 KVG LSA, welche die Grenze von 2.500,- € in den Aufwendungen bzw. 5.000,- € bei Auszahlungen aus der Investitions- und aus der Finanzierungstätigkeit nicht übersteigen und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
 2. die Verfügung über Gemeindevermögen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Gemeinde sowie weitere Geschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Pkt. 7 KVG LSA, die eine Wertgrenze von 2.500,- € nicht übersteigt,
 3. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Pkt. 10 KVG LSA, die eine Wertgrenze von 5.000,- € nicht übersteigt,
 4. Verträge der Stadt mit ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten oder mit dem Bürgermeister, mit Ausnahme von Verträgen auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder von Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 45 Abs. 2 Pkt. 13 KVG LSA, die eine Wertgrenze von 5.000,- € nicht übersteigt,
 5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss von Vergleichen im Sinne des § 45 Abs. 2 Pkt. 16 KVG LSA, die eine Wertgrenze von 10.000,- € nicht übersteigt,
 6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 Pkt. 19 KVG LSA, die einen voraussichtlichen Streitwert von 25.000,- € nicht übersteigen,
 7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt nach § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,- € Euro nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 6

Beratende Ausschüsse

- (1) Den Vorsitz in folgenden beratenden Ausschüssen führt ein ehrenamtlich gewählter Stadtrat:
 - Bau- und Wirtschaftsausschuss,
 - Kultur- und Sozialausschuss,
 - Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Tourismus.
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d` Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Mandatsträger. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.
Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für

den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt.

(3) Die Ausschüsse bestehen jeweils aus sieben Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(4) In die beratenden Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils maximal fünf sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500,00 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. das Recht zur Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Bediensteten der Stadt - außer Amtsleiter - auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften und Tarifverträge. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.
2. die Leistungen von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend § 45 Abs. 2 Pkt. 4 KVG LSA, welche die Grenze von 1.300,00 Euro in den Aufwendungen bzw. 2.500,00 Euro bei Auszahlungen aus der Investitions- und aus der Finanzierungstätigkeit nicht übersteigen,
3. die Verfügung über Vermögen der Stadt, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Stadt sowie weitere Geschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Pkt. 7 KVG LSA, die eine Wertgrenze von 1.000,00 Euro nicht übersteigt,
4. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Pkt. 10 KVG LSA, die eine Wertgrenze von 2.500,00 Euro nicht übersteigt,
5. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, mit Ausnahme von Verträgen auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder von Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 45 Abs. 2 Pkt. 13 KVG LSA, die eine Wertgrenze von 2.500,00 Euro nicht übersteigt,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss von Vergleichen im Sinne des § 45 Abs. 2 Pkt. 16 KVG LSA, die eine Wertgrenze von 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 Pkt. 19 KVG LSA, die einen voraussichtlichen Streitwert von 12.500,00 Euro nicht übersteigen,
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt nach § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro nicht übersteigt,
9. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

(2) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen

Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(3) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist sie entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 10

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 16 Abs. 3 bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt
Ehrenbürger
§ 12
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt
Ortschaftsverfassung
§ 13
Ortschaftsverfassung

(1) In der Hansestadt Havelberg wird auf Grund einer Vereinbarung nach § 18 KVG LSA auf unbestimmte Zeit die Ortschaftsverfassung eingeführt.
Es werden sechs Ortschaften bestimmt:

1. Der Ortsteil Jederitz bildet die Ortschaft Jederitz
2. Die Ortsteile Nitzow und Dahlen bilden die Ortschaft Nitzow,
3. Die Ortsteile Damerow, Klein-Damerow, Kümmernitz, Vehlgast und Waldfrieden bilden die Ortschaft Vehlgast-Kümmernitz.
4. Der Ortsteil Kuhlhausen bildet die Ortschaft Kuhlhausen.
5. Der Ortsteil Garz bildet die Ortschaft Garz.
6. Der Ortsteil Warnau bildet die Ortschaft Warnau.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Der Ortschaftsrat Jederitz besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Der Ortschaftsrat Nitzow besteht aus 7 Mitgliedern.
3. Der Ortschaftsrat Vehlgast-Kümmernitz besteht aus 6 Mitgliedern.
4. Der Ortschaftsrat Kuhlhausen besteht aus 5 Mitgliedern.
5. Der Ortschaftsrat Garz besteht aus 5 Mitgliedern.
6. Der Ortschaftsrat Warnau besteht aus 6 Mitgliedern.

§ 14
Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratung des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

- die Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
- die Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
- die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft.

§ 15

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und – in der Sitzung – den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der jeweiligen Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert.
3. Fragen zu Angelegenheiten der Tagesordnung sind zulässig.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

VI. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Landkreises Stendal den bekannt zu machenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Sprechzeiten des Rathauses, Markt 1 in 39539 Hansesstadt Havelberg im Amtsblatt des Landkreises Stendal spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen.

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.havelberg.de zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Markt 1 in 39539 Hansesstadt Havelberg während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56 a Abs. 3 KVG LSA erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - in der "Havelberger Volksstimme". Wird die Sitzung gemäß § 56 a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

Die Sitzungen der Ortschaftsräte mit Tagesordnung, Zeit und Ort sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56 a Abs. 3 KVG LSA werden in den jeweiligen Schaukästen der Ortschaften bekannt gemacht. Wird die Sitzung gemäß § 56 a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

Die Schaukästen befinden sich an folgenden Orten:

- für die Ortschaft Jederitz – Alte Dorfstr. 26
- für die Ortschaft Nitzow – Dorfstr. 79 und Dahlen Nr. 1
- für die Ortschaft Vehlgast-Kümmernitz: Vehlgast 13, Damerow Bushaltestelle (Ortsmitte), Waldfrieden Bushaltestelle, Kümmernitz Glascontainerplatz u. am ehemaligen Forstamt, Klein Damerow Bushaltestelle
- für die Ortschaft Kuhlhausen – gegenüber Ringstr. 5
- für die Ortschaft Garz – Alte Kirchstr. 14
- für die Ortschaft Warnau – Alte Lindenstr. 31

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der "Havelberger Volksstimme" zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Rathaus, Markt 1 in 39539 Hansestadt Havelberg treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel bewirkt.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 25.03.2021

Poloski
Bürgermeister

Siegel